

Minijobs im Privathaushalt. Risiken vermeiden – Vorteile nutzen!



die
minijobzentrale

 Knappschaft Bahn See

IMPRESSUM

Herausgegeben von:
Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher
Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Stand: Januar 2020



Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

vielen Familien, Singles oder Alleinerziehenden fehlt die Zeit, alle Hausarbeiten selbst zu erledigen. Auch ältere Menschen benötigen Unterstützung. Einkaufen, Aufräumen, Abwaschen, Kochen, Putzen und Bügeln sind mehr als „ein bisschen Haushalt“. Hier kann eine Haushaltshilfe entlasten, entweder für ein paar Stunden in der Woche, halbtags oder sogar für den ganzen Tag.

Sie suchen eine Haushaltshilfe oder möchten als Minijobber im Privathaushalt arbeiten? Die Haushaltsjob-Börse bietet Ihnen die kostenlose Möglichkeit, unkompliziert Hilfe bei diesen Arbeiten anzubieten oder zu suchen. Probieren Sie es aus unter: haushaltsjob-boerse.de.

Minijobs in Privathaushalten werden vom Gesetzgeber besonders gefördert. Deutlich ermäßigte Abgaben und Steuervorteile sowie die einfache Anmeldung im sogenannten Haushaltsscheck-Verfahren erleichtern die Entscheidung, einen Minijob im Privathaushalt bei der Minijob-Zentrale anzumelden. Dabei wird dem Arbeitgeber im Privathaushalt die Anmeldung der Haushaltshilfe so bequem wie möglich gemacht. Einfach und schnell geht dies online: minijob-zentrale.de/haushaltshilfe_anmelden.

Ihr Ansprechpartner für Minijobs in Privathaushalten ist die Minijob-Zentrale. Wir übernehmen einen Großteil der sonst üblichen Arbeitgeberpflichten sowie die Anmeldung der Haushaltshilfe zur gesetzlichen Unfallversicherung.

Mit dieser Broschüre geben wir Ihnen Antworten auf die wichtigsten Fragen zum Thema Minijobs in Privathaushalten. Erfahren Sie, welche Vorteile die Anmeldung einer Haushaltshilfe hat und wie einfach sie ist.

Ihre Minijob-Zentrale

Inhalts- übersicht

- 05 **Was ist ein Minijob?**
- Minijobs in Privathaushalten**
- 06 Voraussetzungen | Vorteile
- Anmeldung**
- 10 Haushaltsscheck-Verfahren | Zahlung der Beiträge | Nichtanmeldung
- Sozialversicherungsrecht**
- 12 Krankenversicherung | Rentenversicherung | Unfallversicherung
- 15 Abgaben
- 17 Beitragsrecht | Arbeitsentgelt
- 18 Kurzfristige Beschäftigungen
- 19 Minijobber aus dem Ausland
- Arbeitsrecht**
- 20 Arbeitsvertrag | Mindestlohn | Entgeltfortzahlung | Erholungsurlaub | Kündigungsfristen
- Steuerrecht**
- 23 Einheitliche Pauschsteuer | Individuelle Lohnsteuererhebung | Steuerermäßigung für Arbeitgeber | Steuerermäßigung bei Kinderbetreuung | Bescheinigung für das Finanzamt
- 26 **Service der Minijob-Zentrale**
- 26 **Suchen Sie eine Haushaltshilfe?**
- 27 **Anmeldeformular**

Was ist ein Minijob?

Allgemeines

Minijobs sind sogenannte geringfügig entlohnte Beschäftigungen, bei denen der Verdienst regelmäßig im Monat die gesetzlich festgelegte Höchstgrenze von 450 Euro nicht übersteigt. Ein Minijob ist versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. In der Rentenversicherung sind Minijobber versicherungspflichtig, sie können sich jedoch von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

Darüber hinaus gibt es auch kurzfristige Minijobs, bei denen es nicht auf die Höhe des gezahlten Arbeitsentgelts ankommt, sondern auf die Dauer der Beschäftigung. Diese Beschäftigungen sind versicherungsfrei, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres von vornherein auf drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt sind.

Alle Minijobs sind bei der Minijob-Zentrale zu melden.

Wann liegt ein Minijob im Privathaushalt vor?

Verrichtet eine Person Tätigkeiten für einen Privathaushalt, die normalerweise Familienmitglieder erledigen, handelt es sich um ein Beschäftigungsverhältnis, wenn der Gelderwerb im Vordergrund steht. Beträgt der Verdienst regelmäßig im Monat maximal 450 Euro, handelt es sich um Minijobs in Privathaushalten. Hierzu zählen haushaltsnahe Dienstleistungen wie Kochen, Putzen, Wäsche waschen, Bügeln, Einkaufen und Gartenarbeit. Auch die Betreuung von Kindern, kranken, alten und pflegebedürftigen Menschen gehört dazu.

Handwerkerarbeiten, die üblicherweise Unternehmen durchführen (z. B. Maurer- oder Elektrikerarbeiten), zählen nicht dazu.

Wer kann einen Minijobber beschäftigen?

Arbeitgeber von Minijobs in Privathaushalten können ausschließlich Personen sein, die dem Haushalt angehören. Deshalb zählen beispielsweise Dienstleistungsagenturen, Wohnungseigentümergemeinschaften und Hausverwaltungen nicht dazu.

Minijobs in Privathaushalten



Voraussetzungen und Vorteile

Können Familienangehörige im eigenen Privathaushalt beschäftigt werden?

Auch ein naher Verwandter kann einen Minijob ausüben, allerdings darf der Arbeitsvertrag nicht nur zum Schein abgeschlossen werden oder die Tätigkeit lediglich eine familienhafte Mithilfe darstellen. Ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis unter Ehegatten ist in der Regel nicht möglich. Gleiches gilt für Kinder, die im elterlichen Haushalt Dienste leisten, solange sie dem Haushalt angehören und von den Eltern unterhalten werden.

Können mehrere Minijobs ausgeübt werden?

Arbeitnehmer ohne versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung können mehrere Minijobs ausüben. Der regelmäßige Verdienst aus allen Minijobs darf aber monatlich 450 Euro nicht übersteigen. Arbeitnehmer, die bereits einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung nachgehen, können daneben einen geringfügig entlohnten Minijob ausüben. Der zweite und jeder weitere Minijob ist sozialversicherungspflichtig. Dies gilt auch dann, wenn die Entgelte aus den ausgeübten Minijobs zusammengerechnet 450 Euro im Monat nicht übersteigen. Die Meldung und Beitragszahlung zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung erfolgt in diesem Fall an die für den Arbeitnehmer zuständige Krankenkasse.

Kann ein Minijobber mehrere Minijobs bei einem Arbeitgeber ausüben?

Ja, es handelt sich dann aber nicht mehr um einen Minijob im Privathaushalt. Beschäftigt beispielsweise ein Arzt als Einzelunternehmer eine Haushaltshilfe sowohl in seinem Privathaushalt als auch in seiner

Arztpraxis als Reinigungskraft, handelt es sich nicht um zwei getrennte Beschäftigungen, sondern um ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis. Da die Beschäftigung nicht ausschließlich durch den Privathaushalt begründet wird, liegt kein Minijob im Privathaushalt vor. Sofern insgesamt die monatliche Grenze von 450 Euro eingehalten wird, werden die Beschäftigungen zusammengerechnet und es gelten die Regelungen für Minijobs im gewerblichen Bereich.

Was müssen Minijobber beachten, die eine Rente beziehen und einen Minijob ausüben?

Personen, die eine Rente wegen Alters oder eine Rente wegen Erwerbsminderung beziehen, können einen Minijob ausüben, ohne dass ihre Rente gekürzt wird. Den Beziehern von Ruhegehältern nach beamtenrechtlichen Vorschriften wird empfohlen, sich bei der Zahlstelle über ihre individuelle Hinzuverdienstgrenze zu informieren.

Welche Auswirkung hat ein Minijob auf den Arbeitslosengeldbezug?

Personen, die Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II beziehen, müssen bei Aufnahme einer Nebenbeschäftigung Einkommensgrenzen beachten, damit die Leistung nicht gekürzt wird. Als Faustformel gilt, dass für Bezieher von Arbeitslosengeld I 165 Euro und für Bezieher von Arbeitslosengeld II 100 Euro monatlicher Nebenverdienst grundsätzlich anrechnungsfrei sind. In jedem Fall empfehlen wir, weitergehende Auskünfte bei der Agentur für Arbeit einzuholen, der jede Art von Nebenbeschäftigung durch den Leistungsbezieher mitzuteilen sind.

Können Pflegepersonen als Minijobber angemeldet werden?

Als „Pflegeperson“ bezeichnet der Gesetzgeber Menschen, die Pflegebedürftige der Pflegegrade 1 bis 5 regelmäßig ehrenamtlich (nicht erwerbsmäßig) in häuslicher Umgebung pflegen. Zur häuslichen Umgebung zählt nicht nur die Wohnung des Pflegebedürftigen, sondern auch, wenn der zu Pflegenden im Haushalt der Pflegeperson zum Zwecke der Pflege aufgenommen wird.

Das Pflegegeld, das der Pflegebedürftige als Anerkennung an die Pflegeperson weitergeben kann, gilt nicht als Arbeitsentgelt. Die Pflegeperson muss nicht bei der Minijob-Zentrale angemeldet werden.

Beispiel

Frau A. erhält Pflegegeld des Pflegegrades 2 (316 Euro). Ein Nachbar übernimmt die Pflege und erhält die 316 Euro. Da lediglich das Pflegegeld an den Nachbarn weitergegeben wird, ist die Tätigkeit nicht bei der Minijob-Zentrale anzumelden.

Wenn aber nicht nur das Pflegegeld an die Pflegeperson weitergegeben, sondern darüber hinaus eine weitere finanzielle Entschädigung gezahlt wird, kann eine Beschäftigung vorliegen, die bei der Minijob-Zentrale anzumelden ist. In diesem Fall ist auf dem Haushaltsscheck ein Arbeitsentgelt in Höhe des Pflegegeldes zuzüglich des zusätzlich gezahlten Betrages anzugeben.

Ist jedoch das Motiv die Hilfe selbst und hiervon ist z. B. bei Familienangehörigen auszugehen, ist keine Anmeldung bei der Minijob-Zentrale nötig.

Beispiel

Frau A. erhält Pflegegeld des Pflegegrades 2 (316 Euro ohne Entlastungsleistung). Ein Nachbar möchte etwas Geld verdienen und übernimmt die Pflege. Neben dem Pflegegeld zahlt Frau A. noch 100 Euro zusätzlich.

Da nicht nur das Pflegegeld weitergegeben wird und der Gelderwerb im Vordergrund steht, ist der Nachbar bei der Minijob-Zentrale anzumelden. Das zu meldende Arbeitsentgelt beträgt 416 Euro.

Warum lohnt es sich, Minijobber anzumelden?

Arbeitgeber, die einen Minijobber im Privathaushalt beschäftigen und diesen anmelden, haben viele Vorteile:

Vereinfachte Anmeldung

Die Anmeldung bei der Minijob-Zentrale mit dem sogenannten Haushaltsscheck geht einfach und schnell.

Geringe Abgaben

Arbeitgeber zahlen für einen Minijob lediglich niedrige Pauschalabgaben von insgesamt 14,69 Prozent an die Minijob-Zentrale, vgl. Seite 15.

Steuerermäßigung

Auf Antrag ermäßigt sich die Einkommensteuer des Arbeitgebers um 20 Prozent sämtlicher Kosten eines Minijobs (maximal 510 Euro pro Jahr), vgl. Seite 24.

Unfallversicherungsschutz

Minijobber sind gesetzlich unfallversichert. Die Anmeldung zur Unfallversicherung übernimmt die Minijob-Zentrale. Der Arbeitgeber braucht sich hierum nicht zu kümmern. Der Beitrag zur Unfallversicherung ist in den Abgaben von maximal 14,69 Prozent bereits enthalten.

Erstattung aus Arbeitgebersversicherung

Im Krankheitsfall zahlt der Arbeitgeber bis zu sechs Wochen lang das Gehalt des angemeldeten Minijobbers weiter. Die Arbeitgebersversicherung erstattet davon 80 Prozent. Näheres hierzu finden Sie auf der Seite 16.

Anmeldung



Haushaltsscheck-Verfahren

Wie wird die Haushaltshilfe bei der Minijob-Zentrale angemeldet?

Die Anmeldung der Haushaltshilfe erfolgt ganz einfach online. Die Online-Anmeldung finden Sie auf unserer Internetseite:



minijob-zentrale.de/haushaltshilfe_anmelden

Alternativ können Sie unseren Haushaltsscheck verwenden. Ein Exemplar befindet sich auf der Umschlagseite dieser Broschüre. Hierauf werden neben den Daten des Arbeitgebers und Arbeitnehmers auch der Beschäftigungsbeginn sowie das monatliche Arbeitsentgelt eingetragen.

Das auf dem Haushaltsscheck eingetragene Arbeitsentgelt ist die Berechnungsgrundlage für die Abgaben. Diese zieht die Minijob-Zentrale halbjährlich im Lastschriftverfahren ein.

Der Haushaltsscheck kann auch unter minijob-zentrale.de als PDF-Datei heruntergeladen und am Computer ausgefüllt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, den Haushaltsscheck unter der Telefonnummer 0355 2902-70799 bei der Minijob-Zentrale anzufordern. Den ausgefüllten Haushaltsscheck schicken Sie bitte an folgende Adresse:

Minijob-Zentrale
45115 Essen

Kann auch ein kurzfristiger Minijob mit dem Haushaltsscheck angemeldet werden?

Ja. Dann bitte auf dem Haushaltsscheck handschriftlich die Wörter „kurzfristige Beschäftigung“ vermerken.

Mit welchen Konsequenzen müssen Arbeitgeber rechnen, wenn der Minijobber nicht angemeldet wird?

Die unterlassene Anmeldung des Minijobs bei der Minijob-Zentrale stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000 Euro geahndet werden kann.

**Sozial-
versicherungsrecht**



Sozialversicherungsrecht

Wie ist die Haushaltshilfe bei einem Minijob abgesichert?

Krankenversicherung

Arbeitgeber zahlen für einen Minijobber einen Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 5 Prozent, sofern der Minijobber z. B. aufgrund einer Hauptbeschäftigung oder einer Familienversicherung Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist. Der Minijob begründet keinen eigenen Krankenversicherungsschutz.

Rentenversicherung

Minijobber sind versicherungspflichtig in der Rentenversicherung. Sie haben damit den vollen Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Arbeitgeber zahlt für einen rentenversicherungspflichtigen Minijobber den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 5 Prozent des tatsächlichen Arbeitsentgelts. Die Differenz zwischen dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung und dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers zahlt der Minijobber. Der Eigenanteil beträgt 13,6 Prozent. Der Arbeitgeber behält den Eigenanteil vom Arbeitsentgelt ein. Die Minijob-Zentrale zieht den Betrag mit den übrigen Abgaben vom Konto des Arbeitgebers ein. Liegt das monatliche Arbeitsentgelt des Minijobbers unter 175 Euro, erfolgt die Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge unter besonderen Gesichtspunkten (vgl. Seite 16).

Welche Vorteile hat die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung für den Minijobber?

Die Pflichtbeiträge werden in vollem Umfang für die Erfüllung verschiedener Warte- bzw. Mindestversicherungszeiten für Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt.

Daraus können sich für den Minijobber folgende Vorteile ergeben:

- ein früherer Rentenbeginn
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation
- Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung
- Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung
- Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung.

Eine individuelle Beratung, wie sich die Versicherungspflicht auswirkt, erhalten Minijobber bei den Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung.

Können sich Minijobber von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen?

Ja. Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats, in dem der Haushaltsscheck bei der Minijob-Zentrale eingeht, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Sie gilt bis zum Beschäftigungsende und kann nicht widerrufen werden.

Wünscht der Minijobber die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht, ist auf dem Haushaltsscheck bei Punkt 11 „Meine Haushaltshilfe möchte selbst Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zahlen“ Nein anzukreuzen. Die Befreiung gilt für alle gleichzeitig bestehenden Minijobs.

Sind Minijobber in Privathaushalten unfallversichert?

Ja. Haushaltshilfen sind gesetzlich unfallversichert. Die gesetzliche Unfallversicherung schützt Arbeitgeber vor Ansprüchen der Haushaltshilfe bei einem Unfall. Der zuständige Unfallversicherungsträger wird von der Minijob-Zentrale informiert, sobald der Haushaltsscheck für die Haushaltshilfe eingeht. Die Minijob-Zentrale zieht zweimal im Jahr mit den übrigen Abgaben auch den einheitlichen Unfallversicherungsbeitrag ein und leitet diesen an den zuständigen Unfallversicherungsträger weiter. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Haushaltshilfen ist jeweils die Unfallkasse oder der Gemeindeunfallversicherungsverband des Wohngebietes, in dem sich der Privathaushalt befindet. Die Minijob-Zentrale teilt Arbeitgebern mit, welcher Unfallversicherungsträger für sie zuständig ist. Jeder Arbeitsunfall, bei dem ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wurde, muss dem Unfallversicherungsträger unter Angabe der zugeteilten Betriebsnummer gemeldet werden.

Wann besteht Unfallversicherungsschutz?

Haushaltshilfen sind gesetzlich unfallversichert bei allen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, auf allen damit zusammenhängenden Wegen und auf dem direkten Weg von ihrer Wohnung zur Arbeit und zurück. Nicht versichert sind private Tätigkeiten während der Arbeitszeit.

Ist ein Arbeitsunfall, ein Arbeitswegeunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten, übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung unter anderem Kosten für die Behandlung beim Arzt/Zahnarzt, im Krankenhaus oder in Rehabilitationseinrichtungen, einschließlich der notwendigen Fahrt- und Transportkosten, Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel, die Pflege zu Hause und in Heimen sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft (z. B. berufsfördernde Leistungen, Wohnungshilfe). Außerdem zahlt die Unfallversicherung Verletztengeld bei Verdienstausschlag, Übergangsgeld bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Renten an Versicherte bei bleibenden Gesundheitsschäden und Renten an Hinterbliebene (z. B. Waisenrenten). Zu den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und zum Versicherungsschutz informieren die Unfallversicherungsträger sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Glinkastraße 40, 10117 Berlin-Mitte (dguv.de). Die unterlassene Anmeldung einer Haushaltshilfe bei der Minijob-Zentrale kann bei einem Arbeits- oder Wegeunfall dazu führen, dass der Arbeitgeber für die Behandlungskosten in Regress genommen wird.

Abgaben

Welche Abgaben sind für Minijobs in Privathaushalten zu zahlen?

Für den Privathaushalt betragen die Abgaben maximal 14,69 Prozent des Arbeitsentgelts. Minijobber, die rentenversicherungspflichtig sind, zahlen die Differenz zwischen dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung und dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers. Der Eigenanteil beträgt 13,6 Prozent. Der Arbeitgeber behält den Eigenanteil vom Arbeitsentgelt ein. Die Minijob-Zentrale zieht den Betrag mit den übrigen Abgaben vom Konto des Arbeitgebers ein. Die Höhe der Abgaben an die Minijob-Zentrale sowie die Ermäßigung der Einkommensteuer lassen sich mit dem Haushaltsscheck-Rechner unter minijob-zentrale.de einfach ermitteln.

- 5 Prozent zur Krankenversicherung, sofern der Arbeitnehmer gesetzlich krankenversichert ist,
- 5 Prozent zur Rentenversicherung,
- 1,6 Prozent zur gesetzlichen Unfallversicherung,
- 0,9 Prozent Umlage zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit (U1),
- 0,19 Prozent Umlage zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Mutterschaft (U2) und
- 2 Prozent einheitliche Pauschsteuer oder die Lohnsteuer wird nach den Lohnsteuermerkmalen erhoben, die dem zuständigen Finanzamt vorliegen.

INFO

Die Minijob-Zentrale zieht nicht nur die vom Arbeitgeber zu zahlenden Abgaben ein. Bei rentenversicherungspflichtigen Minijobbern wird auch der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag mit abgerechnet, vgl. Seite 16.

Wer zahlt die Abgaben?

Der Privathaushalt zahlt die Abgaben an die Minijob-Zentrale.

Wann und wie sind die Abgaben zu zahlen?

Die Abgaben können nur im Lastschriftverfahren an die Minijob-Zentrale gezahlt werden. Das bedeutet, die Minijob-Zentrale zieht die Abgaben halbjährlich jeweils am 31. Juli für die zurückliegende Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni sowie am 31. Januar für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember des vergangenen Jahres vom Konto des Arbeitgebers ein. Die Minijob-Zentrale informiert die Arbeitgeber vor dem Lastschrifteinzug über die Höhe der Abgaben.

Was ist bei der Abgabeberechnung zu beachten?

Die Minijob-Zentrale berechnet die Abgaben und bucht sie per Lastschriftverfahren vom Konto des Arbeitgebers ab. Die Höhe der Abgaben bestimmt sie anhand des im Haushaltsscheck eingetragenen Arbeitsentgelts.

Eine besondere Berechnung erfolgt bei rentenversicherungspflichtigen Minijobbern, deren monatliches Arbeitsentgelt unter 175 Euro liegt:

Der volle Rentenversicherungsbeitrag (18,6 Prozent) muss mindestens von einem Betrag in Höhe von 175 Euro gezahlt werden. Monatlich sind also mindestens 32,55 Euro fällig. Der Arbeitgeberbeitragsanteil beträgt dabei stets 5 Prozent des tatsächlichen Arbeitsentgelts. Den verbleibenden Eigenanteil des Minijobbers zahlt der Arbeitgeber nicht aus, sondern behält diesen ein.

Bei einem Minijobber, der ein monatliches Arbeitsentgelt von 100 Euro erzielt und versicherungspflichtig in der Rentenversicherung ist, berechnet sich der Rentenversicherungsbeitrag wie folgt:

Gesamtbeitrag
(18,6 Prozent von 175 Euro)
32,55 Euro

- Arbeitgeberbeitragsanteil
(5,0 Prozent von 100 Euro)
5,00 Euro = Arbeitnehmerbeitragsanteil 27,55 Euro

Den vom Minijobber zu leistenden Beitragsanteil in Höhe von monatlich 27,55 Euro zieht der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt ab. Verdient der Minijobber wesentlich weniger und übersteigt der Arbeitnehmerbeitragsanteil das Arbeitsentgelt, hat er dem Arbeitgeber den Restbetrag zu erstatten.

Umlagen zum Ausgleich von Krankheit und Mutterschaft

Minijobber haben Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall sowie auf finanzielle Absicherung bei Mutterschaft nach den Regelungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG). Hierfür muss der Arbeitgeber aufkommen. Da dies gerade für Privathaushalte eine erhebliche Belastung darstellt, hat der Gesetzgeber ein Ausgleichsverfahren für die vom Arbeitgeber zu tragenden Aufwendungen vorgesehen. Aus diesem Grund zahlen Arbeitgeber die Umlage 1 für Aufwendungen bei Krankheit und die Umlage 2 für Aufwendungen bei Mutterschaft. Die Arbeitgebersversicherung der Knappschaft-Bahn-See führt das Ausgleichsverfahren für alle Minijobber durch, unabhängig davon, bei welcher Krankenkasse der Minijobber versichert ist.

Welche Aufwendungen werden erstattet und in welcher Höhe?

Die Erstattung für den Privathaushalt beträgt 80 Prozent des im Krankheitsfall an den Arbeitnehmer fortgezählten Bruttoarbeitsentgelts. Die nach dem MuSchG anfallenden Aufwendungen des Arbeitgebers bei Beschäftigungsverboten (Mutterschutzlohn) und während der Schutzfristen (Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld) werden zu 100 Prozent ausgeglichen.

Die Erstattungsanträge finden Sie im Service-Bereich unserer Internetseite: minijob-zentrale.de. Außerdem können Sie diese in unserem Service-Center unter der Rufnummer **0355 2902-70799** anfordern.

Beitragsrecht

Wie ermittle ich als Arbeitgeber das regelmäßige Arbeitsentgelt?

Bei der Ermittlung des regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelts sind alle für ein Jahr zu erwartenden Einnahmen zu berücksichtigen. Hierzu zählen auch vertraglich zugesicherte Einmalzahlungen (z. B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld). Im Durchschnitt darf das monatliche Arbeitsentgelt 450 Euro nicht überschreiten, damit es sich um eine geringfügig

entlohnte Beschäftigung handelt. Übersteigt das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt den Betrag von 450 Euro, handelt es sich bei der Beschäftigung nicht mehr um einen Minijob im Privathaushalt. In diesem Fall sind die Beiträge an die zuständige Krankenkasse zu entrichten. Das Haushaltsscheck-Verfahren findet dann keine Anwendung mehr.

Beispiel

Für die Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts:

Laufendes monatliches Arbeitsentgelt: 300 Euro.

Vertraglich zugesichertes Weihnachtsgeld: 240 Euro

$$\frac{300 \text{ Euro} \times 12 \text{ Monate} + 240 \text{ Euro}}{12 \text{ Monate}}$$

12 Monate

= 320 Euro = regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt

Hinweis: Sachbezüge (z. B. kostenlose Verpflegung) werden nicht dem Arbeitsentgelt zugerechnet.

Kurzfristige Beschäftigungen

Wann liegt eine kurzfristige Beschäftigung vor?

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf nicht mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist. Beschäftigungen, die unbefristet ausgeübt werden, haben nicht den Charakter einer kurzfristigen Beschäftigung, weil sie auf Dauer bzw. regelmäßige Wiederkehr angelegt sind. Dies gilt auch dann, wenn die Zeitdauer von 70 Arbeitstagen im Laufe eines Kalenderjahres nicht überschritten wird.

Wie hoch sind die Abgaben für eine kurzfristige Beschäftigung im Privathaushalt?

Die Abgaben für eine kurzfristige Beschäftigung entnehmen Sie bitte der Tabelle. Die U1 ist nur dann zu zahlen, wenn die kurzfristige Beschäftigung länger als 4 Wochen dauert. Die U2 ist immer zu zahlen, auch für männliche Beschäftigte. Informationen zur steuerrechtlichen Behandlung kurzfristiger Beschäftigungen entnehmen Sie bitte dem Kapitel Steuerrecht auf Seite 24.

Für eine kurzfristige Beschäftigung im Privathaushalt fallen folgende Abgaben an:

- 1,6 Prozent zur gesetzlichen Unfallversicherung
- 0,9 Prozent Umlage zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit (U1),
- 0,19 Prozent Umlage zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Mutterschaft (U2) und
- Besteuerung nach den Lohnsteuermerkmalen, die dem zuständigen Finanzamt vorliegen, bzw. pauschale Versteuerung mit 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer an das Finanzamt.

Minijobber aus dem Ausland

Was ist bei ausländischen Haushaltshilfen zu beachten?

Für ausländische Haushaltshilfen, die in Deutschland wohnen und arbeiten, gilt in der Regel das deutsche Sozialversicherungsrecht und sie müssen bei der Minijob-Zentrale angemeldet werden.

Wenn die Haushaltshilfe im Ausland kranken- und rentenversichert ist, sollte jedoch geklärt werden, ob das deutsche Sozialversicherungsrecht gilt und der Minijob bei der Minijob-Zentrale anzumelden ist. Für diese Überprüfung sind in Deutschland die gesetzlichen Krankenkassen erste Ansprechpartner. Arbeitnehmer, die im Ausland wohnen, sollten sich an ihren Träger der Sozialversicherung im Heimatland wenden. Wenn diese Stellen feststellen, dass das deutsche Sozialversicherungsrecht gilt, ist die Anmeldung bei der Minijob-Zentrale mit dem Haushaltsscheck vorzunehmen. Wenn eine Bescheinigung darüber ausgestellt wird, dass das deutsche Sozialversicherungsrecht nicht anzuwenden ist, darf keine Anmeldung bei der Minijob-Zentrale erfolgen. In diesem Fall sind die Sozialversicherungsträger des jeweils anderen Staates zuständig.

Beispiel:

Eine Minijobberin wohnt in Polen und arbeitet in einem Privathaushalt in Deutschland in der Nähe der polnischen Grenze. Täglich pendelt sie nach Deutschland und zurück. In Polen geht die Haushaltshilfe keiner weiteren Tätigkeit nach. Daher gilt grundsätzlich das deutsche Sozialversicherungsrecht und die Beschäftigung ist bei der Minijob-Zentrale anzumelden.

Beispiel:

Eine Arbeitnehmerin wohnt in Polen und arbeitet in einem Privathaushalt in Deutschland in der Nähe der polnischen Grenze. Täglich pendelt sie nach Deutschland und zurück. In Polen hat die Arbeitnehmerin eine Hauptbeschäftigung. In diesem Fall gilt das Recht des Wohnstaates. Die Entscheidung über die Zuständigkeit des anzuwendenden Rechts trifft der polnische Sozialversicherungsträger.

INFO

Durch einen Minijob entsteht kein eigener Krankenversicherungsschutz in Deutschland.

Arbeitsrecht

§

Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Gelten arbeitsrechtliche Bestimmungen auch für Minijobs?

Ja, denn geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer dürfen nicht schlechter behandelt werden als vergleichbare vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer (§ 4 Teilzeit- und Befristungsgesetz - TzBfG).

Wozu sollte ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden?

Das Arbeitsverhältnis wird durch den Abschluss eines Arbeitsvertrages begründet. Mit dem Arbeitsvertrag vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer die wesentlichen Bedingungen der Beschäftigung miteinander. Zweckmäßigerweise sollten im Arbeitsvertrag Vereinbarungen zur Arbeitszeit, zu der Höhe des Arbeitsentgelts oder zum Urlaubsanspruch getroffen werden. Ein Musterarbeitsvertrag ist bei der Minijob-Zentrale erhältlich, unter anderem im Internet unter minijob-zentrale.de.

Gilt der Mindestlohn auch für Minijobber im Privathaushalt?

Ja, seit dem 1. Januar 2020 beträgt der gesetzliche Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz 9,35 Euro pro Stunde. Er darf - auch bei Arbeiten in Privathaushalten - nicht mehr unterschritten werden. Dieser Mindestlohn gilt grundsätzlich für alle Beschäftigten, unabhängig von Arbeitszeit oder Umfang der Beschäftigung und damit auch für Minijobber.

Haben Minijobber bei Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung?

Ja. Minijobber, die unverschuldet infolge Krankheit arbeitsunfähig sind oder an Rehabilitationsmaßnahmen teilnehmen, haben Anspruch auf Fortzahlung ihres regelmäßigen Verdienstes durch den Arbeitgeber von bis zu sechs Wochen. Das Entgelt wird für

die Tage fortgezahlt, an denen Arbeitnehmer ohne Arbeitsunfähigkeit zur Arbeitsleistung verpflichtet wären. Dieser Anspruch entsteht erst nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Beschäftigungsverhältnisses (§§ 3 - 4 Entgeltfortzahlungsgesetz - EntgFG).

Haben Minijobberinnen bei Schwangerschaft und Mutterschaft einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung?

Minijobberinnen haben bei Vorliegen eines Beschäftigungsverbots einen Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts durch den Arbeitgeber. Das Entgelt wird für die Zeit des Beschäftigungsverbots, längstens bis zum Tag vor Beginn der Mutterschutzfristen gezahlt. Während der Zeit der Mutterschutzfristen, leistet der Arbeitgeber in der Regel einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (§§ 6, 11, 14 MuschG). Informationen zum Thema Ausgleichsverfahren für Arbeitgeber finden Sie auf der Seite 16.

Haben Minijobber bei Arbeitsausfall an Feiertagen Anspruch auf Entgeltfortzahlung?

Ja. Der Arbeitgeber hat dem Minijobber auch für die Arbeitszeit, die infolge eines gesetzlichen Feiertages ausfällt, das Arbeitsentgelt zu zahlen, das er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte (§ 2 EntgFG). Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung für Feiertage besteht, wenn an einem Tag, an dem der Arbeitnehmer sonst regelmäßig zur Arbeitsleistung verpflichtet ist, aufgrund eines Feiertages die Arbeit ausfällt. Die Fortzahlung von Entgelt für Feiertage darf nicht dadurch umgangen werden, dass der Arbeitnehmer die ausgefallene Arbeitszeit an einem sonst arbeitsfreien Tag vor- oder nacharbeitet.

Haben Minijobber Anspruch auf Erholungsurlaub?

Ja, auch Minijobber haben einen Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Dieser beträgt nach dem Bundesurlaubsgesetz jährlich mindestens 24 Werktage. Da das Bundesurlaubsgesetz jedoch von 6 Werktagen (Montag bis Samstag) ausgeht, muss der Urlaub auf die entsprechend vereinbarten Werktagen umgerechnet werden. Als Faustformel gilt hier, dass dem Arbeitnehmer 4 Wochen Urlaub zustehen. Dabei ist jedoch ausschließlich relevant, wie viele Werktagen der Arbeitnehmer pro Woche arbeitet und nicht wie viele Stunden er an den Werktagen leistet.

Mit unserem Urlaubsrechner können Sie schnell den Urlaubsanspruch ermitteln.



Gelten Kündigungsfristen auch für Minijobber?

Ja, für Minijobber in Privathaushalten gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen. In der Regel kann das Arbeitsverhältnis von beiden Parteien mit einer Frist von vier Wochen zum 15. des Monats oder zum Monatsende gekündigt werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Wer haftet für Schäden im Haushalt?

Für Schäden, welche bei der Ausübung des Minijobs entstehen, kann die Haushaltshilfe in der Regel nicht haftbar gemacht werden. Vielmehr trägt der Arbeitgeber das Schadensrisiko selbst, wie auch bei allen anderen beruflichen Tätigkeiten. Die Haushaltshilfe kann nur haftbar gemacht werden, wenn sie den Schaden schuldhaft verursacht hat. Arbeitgeber sollten den Arbeitnehmer daher auf mögliche Gefahren aufmerksam machen und so dafür sorgen, dass ein Schaden erst gar nicht entsteht.

Beispiel

Die Haushaltshilfe A arbeitet an 5 Werktagen pro Woche. Ihr stehen 20 Urlaubstage zu, auch wenn sie nur 10 Stunden die Woche insgesamt arbeitet. Die Haushaltshilfe B leistet diese 10 Stunden dagegen an nur 2 Werktagen ab. Ihr stehen daher nicht 20 Urlaubstage, sondern nur 8 Urlaubstage zur Verfügung.

Berechnung des Urlaubsanspruchs:

individuelle Arbeitstage pro Woche x 24 (Urlaubsanspruch in Werktagen)

6 (übliche Arbeitstage, Montag bis Samstag)

= Anzahl der Urlaubstage

Steuerrecht

§

Sind Minijobber steuerpflichtig?

Ja. Das Arbeitsentgelt eines Minijobs ist stets steuerpflichtig. Arbeitgeber haben die Wahl, die Lohnsteuer vom Arbeitsentgelt entweder pauschal oder nach den individuellen Lohnsteuermerkmalen zu erheben. Für Privathaushalte empfiehlt sich die unkomplizierte und einfache Zahlung der einheitlichen Pauschsteuer an die Minijob-Zentrale.

Was ist die einheitliche Pauschsteuer?

Mit der einheitlichen Pauschsteuer in Höhe von 2 Prozent des Arbeitsentgelts haben Privathaushalte die Möglichkeit, auf einfache Weise die Lohnsteuer inklusive Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag abzuführen. Die einheitliche Pauschsteuer wird zusammen mit den übrigen Abgaben von der Minijob-Zentrale berechnet und eingezogen. Für den Privathaushalt entsteht kein weiterer Aufwand.

Im Gegensatz zu den Beiträgen zur Kranken-, Renten- und Unfallversicherung besteht die Möglichkeit, die einheitliche Pauschsteuer vom Arbeitsentgelt des Minijobbers einzubehalten.

Gibt es neben der einheitlichen Pauschsteuer eine andere Möglichkeit der Lohnsteuererhebung?

Ja. Alternativ zur einheitlichen Pauschsteuer kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach den individuellen Lohnsteuermerkmalen des Minijobbers an das Finanzamt abführen. Die Höhe des Lohnsteuerabzugs hängt dann von der Lohnsteuerklasse des Minijobbers ab. Liegen die Lohnsteuerklassen I bis IV vor, fällt für das Arbeitsentgelt eines Minijobs keine Lohnsteuer an, wenn daneben keine anderen steuerpflichtigen Einkünfte vorhanden sind. Bei den Lohnsteuerklassen V und VI ist in der Regel Lohnsteuer abzuführen. Arbeitgeber, die sich für die aufwändigere Form der individuellen Lohnsteuererhebung entscheiden, müssen monatlich die einzuhaltende Lohnsteuer (inklusive Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) über Steuertabellen ermitteln, gegebenenfalls vom Lohn des Minijobbers abziehen und an das zuständige Finanzamt überweisen. Weitere Informationen erhalten Sie beim Finanzamt.

Kann die einheitliche Pauschsteuer auch für kurzfristige Beschäftigungen gezahlt werden?

Nein. Die einfache Möglichkeit, die einheitliche Pauschsteuer an die Minijob-Zentrale zu zahlen, besteht nur für 450-Euro-Minijobs. Bei kurzfristigen Beschäftigungen muss der Arbeitgeber die Steuern an das zuständige Finanzamt abführen. Er kann sich unter bestimmten Voraussetzungen entweder für eine pauschale Lohnsteuererhebung in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) oder die individuelle Besteuerung entscheiden. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt.

Gibt es Steuererkmale für den Arbeitgeber?

Um einen zusätzlichen Anreiz für die Einrichtung von Minijobs im Privathaushalt zu schaffen, wurde neben der günstigen Abgabenlast auch eine Steuerermäßigung eingeführt. Die Einkommensteuer des Arbeitgebers ermäßigt sich für haushaltsnahe 450-Euro-Minijobs um 20 Prozent der entstandenen Kosten (maximal 510 Euro im Jahr). Diese gesetzliche Regelung findet allerdings nur Anwendung, soweit die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben, Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen darstellen und sie nicht als Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes bei der Ermittlung der Einkünfte bzw. Sonderausgaben abzugsfähig sind.

Welche Steuerermäßigungen gibt es für Minijobs zur Kinderbetreuung?

Umfasst die Hilfe im Privathaushalt ausschließlich die Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes, kann der steuerpflichtige Arbeitgeber, die im Zusammenhang mit dieser Dienstleistung entstehenden Aufwendungen geltend machen. Als Sonderausgabe sind 2/3 der gesamten Betreuungskosten absetzbar, jedoch höchstens 4.000 Euro pro Kind. Für die Anerkennung als Sonderausgabe ist Voraussetzung, dass das zum Haushalt gehörende Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Soweit Betreuungskosten als Sonderausgabe geltend gemacht

werden können, entfällt die Möglichkeit, die Einkommensteuer um 20 Prozent (maximal 510 Euro pro Jahr) zu mindern.

Wie weist der Arbeitgeber dem Finanzamt nach, dass er Abgaben im Haushaltscheck-Verfahren geleistet hat?

Der Privathaushalt erhält zu Jahresbeginn von der Minijob-Zentrale eine Bescheinigung für das vergangene Kalenderjahr zur Vorlage beim Finanzamt. Sie beinhaltet den Zeitraum und die Höhe des gezahlten Arbeitsentgelts sowie die darauf entfallenden Abgaben.

Anmelden lohnt sich

Ob Reinigungskraft oder Gärtner. Eine Haushaltshilfe offiziell als Minijobber anzumelden, rechnet sich. Als Arbeitgeber zahlen Sie die Abgaben in Höhe von maximal 14,69 Prozent des monatlichen Verdienstes an die Minijob-Zentrale. Zwanzig Prozent der Gesamtausgaben für die Hilfe können Sie jedoch von Ihrer Einkommensteuer abziehen. Unter dem Strich kann Ihr Steuervorteil größer sein als Ihre Abgaben.

Ihre Haushaltshilfe soll monatlich 18 Stunden helfen und 10 Euro pro Stunde bekommen.

Monatsverdienst Haushaltshilfe	180,00 Euro
Monatliche Abgaben des Arbeitgebers an die Minijob-Zentrale (14,69%* von 180 Euro)	+26,44 Euro
<hr/>	
Ausgaben Insgesamt	206,44 Euro

Gesparte Einkommenssteuer pro Monat 41,29 Euro

(Steuervergünstigung = 20% von 206,44 Euro
Gesamtaufwendung bis maximal 42,50 Euro pro Monat)

*ohne Beitragsanteil des Arbeitnehmers zur Rentenversicherung

Service der Minijob-Zentrale

Wir sind für Sie da

Alle Informationen und Broschüren für Arbeitnehmer und Arbeitgeber erhalten Sie im Internet unter minijob-zentrale.de. Dort können Sie auch den Newsletter der Minijob-Zentrale abonnieren. Der Newsletter informiert bei Neuerungen und aktuellen Entwicklungen rund um die Minijobs. Oder rufen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne in allen Fragen zum Thema Minijob.

Minijob-Zentrale, 45115 Essen

Service-Center: 0355 2902 70799,

montags bis freitags von 7.00 bis 17.00 Uhr.

Fax: 0201 384-979797

E-Mail: minijob@minijob-zentrale.de

Online-Kontaktformular:

minijob-zentrale.de/kontaktformular
(Gesicherte Datenübertragung)



Suchen Sie eine Haushaltshilfe?

Ganz einfach geht das auf haushaltsjob-boerse.de. Hier können Sie kostenlos Unterstützung für die täglichen Arbeiten in der Wohnung, im Garten oder bei der Betreuung von Kindern, Senioren oder Haustieren anbieten und finden.

Hier finden Sie kostenlos Ihre nächste Haushaltshilfe.



haushaltsjob-boerse.de

Haushaltsscheck - was Sie beachten sollten!

- Privathaushalte.** Für das Haushaltsscheck-Verfahren kommen nur natürliche Personen als Arbeitgeber in Betracht. Bei Beschäftigungsverhältnissen in privaten Haushalten, die mit Dienstleistungsagenturen, Wohnungseigentümergeinschaften oder Hausverwaltungen geschlossen werden, kann der Haushaltsscheck nicht genutzt werden. Ein Minijobber kann nur dann mit dem Haushaltsscheck angemeldet werden, wenn er für denselben Arbeitgeber keine weiteren Arbeiten, wie z. B. in den dem Privathaushalt angeschlossenen Geschäftsräumen, erbringt.
- Anmeldung oder Änderung / Abmeldung.** Bitte kennzeichnen Sie, ob Sie die Beschäftigung anmelden möchten oder ob es sich um eine Änderung (z. B. des Arbeitsentgelts, der Adresse oder der Bankverbindung) oder eine Abmeldung der bereits angemeldeten Beschäftigung handelt. Das Ende der Beschäftigung (siehe Punkt 12) können Sie auch zusammen mit der Anmeldung anzeigen, sofern es bereits bekannt ist.
- Bei mehreren **Vornamen** ist nur der Rufname anzugeben. **Vorsatzwörter** zum Familiennamen sind zum Beispiel: auf, auf der, van, van der, von, vom und zu, zu, zur. **Namenszusätze** sind zum Beispiel: Baronesse, Freiherr, Fürstin, Graf, Marquis. **Titel** sind akademische Grade wie zum Beispiel: Dr. med., Prof., Professor
Beispiel: Adelheid Gräfin von Plettenberg
Name: Plettenberg Vorname: Adelheid Vorsatzwort, Namenszusatz, Titel: Gräfin von
- Betriebsnummer.** Wenn Sie schon eine Betriebsnummer als Privathaushalt haben, dann tragen Sie diese bitte ein. Falls nicht, legen wir eine für Sie an.
- Pauschsteuer. Ja**, wenn Sie die Lohnsteuer als so genannte einheitliche Pauschsteuer in Höhe von zwei Prozent des Arbeitsentgelts an uns zahlen möchten. **Nein**, wenn Sie die Lohnsteuer nach den Lohnsteuermerkmalen erheben, die dem zuständigen Finanzamt vorliegen.
- Steuernummer.** Nur eintragen, wenn Sie die Pauschsteuer in Höhe von zwei Prozent des Arbeitsentgelts an uns zahlen möchten (siehe Punkt 5). Die Steuernummer entnehmen Sie bitte Ihrem letzten Steuerbescheid.
- E-Mail-Adresse und Telefonnummer.** Die Angaben sind freiwillig, beschleunigen aber den Kontakt bei Fragen.
- Rentenversicherungsnummer.** Sie wird von der Deutschen Gesetzlichen Rentenversicherung vergeben. Die Nummer entnehmen Sie bitte dem Sozialversicherungsausweis Ihrer Haushaltshilfe. **Nicht bekannt?** Bitte Geburtsname, Geburtsdatum, Geschlecht und Geburtsort der/des Beschäftigten eintragen.
- Weitere Beschäftigung über 450 Euro.** Bitte ankreuzen, wenn Ihre Haushaltshilfe gleichzeitig eine (Haupt-)Beschäftigung ausübt. Der Bezug von Leistungen wie Elterngeld oder Arbeitslosengeld stellt keine Hauptbeschäftigung dar.
- Keine gesetzliche Krankenversicherung.** Bitte ankreuzen, wenn Ihre Haushaltshilfe **nicht** gesetzlich krankenversichert ist. Der weit überwiegende Teil der Bevölkerung in Deutschland ist bei einer gesetzlichen Krankenkasse (AOK, BKK, Ersatzkasse, IKK, landwirtschaftliche Krankenkasse, KNAPPSCHAFT) pflicht-, freiwillig oder familienversichert.
- Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung. Ja**, wenn Ihre Haushaltshilfe **eigene Rentenbeiträge** zahlen möchte. Den monatlichen Rentenbeitrag berechnen wir mindestens von 175 Euro. Ihr Arbeitgeberanteil beträgt fünf Prozent vom tatsächlichen Arbeitsentgelt. Die Differenz bis zum vollen Beitrag trägt Ihre Haushaltshilfe. Diesen Beitragsanteil ziehen Sie Ihrer Haushaltshilfe vom Verdienst ab. Zur Fälligkeit buchen wir die vollen Rentenbeiträge vom angegebenen Konto ab.

Bei Rentnern ergeben sich aufgrund der Flexibilisierung der Vollrenten wegen Alters und der Hinzuverdienstgrenzen vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten. Sollte Ihre Haushaltshilfe hierzu Fragen haben, soll sie sich an ihren zuständigen Rentenversicherungsträger wenden, der sie individuell zu ihrer persönlichen Situation berät.

Nein, wenn Ihre Haushaltshilfe **keine eigenen Rentenbeiträge** zahlen möchte. Vorab empfehlen wir Ihrer Haushaltshilfe, unser „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zu lesen. Das Merkblatt finden Sie im Internet unter minijob-zentrale.de. Sie können es auch telefonisch im Service-Center (Telefonnummer 0355 2902 70799 von montags bis freitags von 7.00 bis 17.00 Uhr) anfordern.

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gilt als erteilt, wenn wir nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Haushaltsschecks widersprechen. Die Befreiung ist unwiderruflich und wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats, in dem Ihr Haushaltsscheck bei uns eingeht, frühestens ab Beginn der Beschäftigung. Bei einer insgesamt geringfügig entlohnten Mehrfachbeschäftigung gilt die Befreiung für alle gleichzeitig bestehenden und später aufgenommenen Minijobs.

- Dauer der Beschäftigung.** Hier geben Sie den Beginn bzw. das Ende der Beschäftigung an. Den Beginn der Beschäftigung bitte nur zur Anmeldung eintragen (auch bei erneuter Beschäftigung nach einer Unterbrechung von mehr als einem vollen Monat). Das Ende der Beschäftigung kann bei einem befristeten Beschäftigungsverhältnis gleichzeitig mit der Anmeldung eingetragen werden.
- Arbeitsentgelt monatlich gleichbleibend.** Bitte ankreuzen, wenn Sie jeden Monat **denselben** Betrag zahlen. Geben Sie als Ab-Datum bitte den Tag, den Monat und das Jahr an. Daneben unter Punkt 14 tragen Sie bitte das konstante monatliche Entgelt ein.
- Arbeitsentgelt.** Das ist das vereinbarte Bruttoentgelt, also der Betrag **vor** Abzug von eventuell einbehaltenen Steuern (siehe Punkt 5) und des Beitragsanteils des Arbeitnehmers bei Rentenversicherungspflicht (siehe Punkt 11). Sachbezüge (beispielsweise kostenlose Verpflegung) werden nicht dem Arbeitsentgelt zugerechnet.
- Abweichendes Arbeitsentgelt im ersten / letzten Monat.** Beginnt oder endet eine auf Dauer angelegte bzw. regelmäßig wiederkehrende Beschäftigung im Laufe eines Kalendermonats **und** Sie zahlen Ihrer Haushaltshilfe anstelle des vollen Verdienstes nur einen anteiligen Betrag, dann tragen Sie diesen bitte hier ein.

Beispiel 1

Beginn der Beschäftigung am 15. August 2020 mit einem gleichbleibenden monatlichen Arbeitsentgelt von 200 Euro. Trotz der geringeren Arbeitsleistung im August erhält die Haushaltshilfe im Monat des Beschäftigungsbeginns die vollen 200 Euro.

Lösung: Punkt 13: 15082020 Punkt 14: 0200 Punkt 15: keine Angaben

Beispiel 2

Beginn der Beschäftigung am 15. August 2020 mit einem gleichbleibenden monatlichen Arbeitsentgelt von 200 Euro. Aufgrund der geringeren Arbeitsleistung im August erhält die Haushaltshilfe im Monat des Beschäftigungsbeginns nur 100 Euro.

Lösung: Punkt 13: 15082020 Punkt 14: 0200 Punkt 15 (erster Monat): 0100

- Arbeitsentgelt monatlich schwankend.** Bitte ankreuzen, wenn Sie jeden Monat einen **anderen** Betrag zahlen. Geben Sie als Ab-Datum bitte den Monat und das Jahr an. Daneben unter Punkt 17 tragen Sie bitte das Entgelt für den angegebenen Beschäftigungsmonat ein. Die Arbeitsentgelte für die folgenden Monate melden Sie bitte monatlich mit weiteren Haushaltsschecks (oben rechts bitte Änderung ankreuzen). Alternativ stellen wir Ihnen automatisch einen Halbjahresscheck zur Verfügung.
- Arbeitsentgelt.** Siehe Erläuterungen zum Punkt 14.

- SEPA-Basislastschriftmandat.** Erteilen Sie bei Ihrer ersten Anmeldung oder wenn sich Ihre Bankverbindung geändert hat. Sie ermächtigen die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Minijob-Zentrale, folgende Beträge von Ihrem Konto abzubuchen: Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung (Beitragsanteile von Ihnen und bei Rentenversicherungspflicht auch die Ihrer Haushaltshilfe), Unfallversicherungsbeiträge, Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft, etwaige Nebenforderungen sowie gegebenenfalls die einheitliche Pauschsteuer. Das Lastschriftmandat ist nur mit **Datum und Unterschrift** gültig. Sollte das SEPA-Basislastschriftmandat nicht von Ihnen, sondern von einer anderen Person erteilt worden sein, möchten wir Sie bitten, dass Sie alle relevanten Daten (Mandatsreferenz, Fälligkeitstag und die Höhe des einzuziehenden Betrages) dieser Person mitteilen. Sie erhalten diese Informationen in der Regel mit dem Abgabebescheid. Sie können auch vorab mit dem Haushaltsscheck-Rechner unter minijob-zentrale.de Ihre Abgaben berechnen.

Ihre Minijob-Zentrale

Anmeldung und Beratung auch unter www.minijob-zentrale.de und unter 0355 2902 70799.

Anmeldung

2

Änderung / Abmeldung

Arbeitgeber

Name

Vorname 3

Vorsatzwort, Namenszusatz, Titel 3

Straße und Hausnummer

Betriebsnummer als Privathaushalt 4

Pauschsteuer 5

Ja Nein

Postleitzahl

Wohnort

Steuernummer 6

E-Mail-Adresse 7

Telefonnummer 7

Beschäftigte/-r

Name

Vorname 3

Vorsatzwort, Namenszusatz, Titel 3

Straße und Hausnummer

Geburtsname

Land

Postleitzahl

Wohnort

Geburtsdatum

Männlich Weiblich

T T M M J J J J

Geburtsort

Rentenversicherungsnummer der / des Beschäftigten 8

E-Mail-Adresse 7

Telefonnummer 7

Welche der folgenden Aussagen trifft auf Ihre Haushaltshilfe zu? Meine Haushaltshilfe...

 übt eine weitere Beschäftigung mit **mehr als 450 Euro monatlich** aus 9 ist **nicht** gesetzlich **krankensichert** 10 möchte selbst **Pflichtbeiträge** **zur Rentenversicherung zahlen** 11Ja Nein **Dauer der Beschäftigung****Nur ausfüllen zur An- und / oder Abmeldung einer Haushaltshilfe 12**

Beginn der Beschäftigung am:

Beschäftigung wurde / wird beendet am:

T T M M J J J J

T T M M J J J J

Arbeitsentgelt monatlich **gleichbleibend** ab: 13Monatliches Arbeitsentgelt 14
(volle Eurobeträge z. B. „0120“)Hiervon abweichendes Arbeitsentgelt 15
im **ersten / letzten** Monat der Beschäftigung

T T M M J J J J

bis auf Weiteres

Euro

Euro

 monatlich **schwankend** 16
voller Monat (z. B. 052018 für Mai 2018)Monatliches Arbeitsentgelt 17
(volle Eurobeträge z. B. „0120“)

M M J J J J

in diesem Monat

Euro

SEPA-Basislastschriftmandat 18 - gemäß § 28a Abs. 7 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) zwingend erforderlich -
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See • 45115 Essen Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 81KBS00000034886

Ich ermächtige die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der KBS auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Hinweis: Die Mandatsreferenz teilen wir Ihnen separat (in der Regel auf dem Abgabenbescheid) mit.

Vorname und Name des Kontoinhabers

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

Kreditinstitut

D E
IBAN (International Bank Account Number)

Ort, Datum

Unterschrift

Das SEPA-Basislastschriftmandat ist nur mit Datum und Unterschrift gültig.

Anmeldung



